

## **Schriftliche Anfrage**

des Landtagsabgeordneten Andreas Leitgeb

an Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler

betreffend:

### **Novellierung des Tiroler Landes-Feuerwehrgesetzes (LFG) 2001**

Das Tiroler Landes-Feuerwehrgesetz wurde zuletzt im Jahr 2001 novelliert. In der Zwischenzeit sind knapp 20 Jahre vergangen. 20 Jahre in denen sich die Lebensrealitäten und der Alltag vieler Tirolerinnen und Tiroler verändert haben. Das Landes-Feuerwehrgesetz reagiert in vielen Bereichen nicht auf diese Veränderungen. Es ist schlicht nicht mehr zeitgemäß. Ziel muss sein, die Sicherheit in den Gemeinden auch in Zukunft zu gewährleisten und vor allem die Tätigkeit der Feuerwehr-Mitglieder rechtlich, in allen Bereichen, abzusichern.

Daher haben wir NEOS bereits im September 2018 drei Anträge hinsichtlich einer Novellierung des Landes-Feuerwehrgesetzes eingebracht, mit folgenden Forderungen:

1. **Rechtssicherheit** für Freiwillige Feuerwehren durch eine Novellierung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 sowie der Satzungen zur Durchführungsverordnung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001: Dabei sind grundsätzliche Definitionen über den Aufgabenbereich (Kernaufgaben) und die Pflichten der Mitglieder nach den §§ 2+9 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr zur Durchführungsverordnung des

Landes-Feuerwehrgesetzes sowie etwaige Freistellungsmöglichkeiten von Betrieben und Kostenersatz für Verdienstentgang (siehe § 28 LFG 2001 iVm § 9 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr) genau zu regeln. Im Juli 2019 hat es diesbezüglich eine Anpassung durch den Bundesgesetzgeber gegeben, wonach Mitglieder freiwilliger Feuerwehren und ehrenamtliche Mitglieder von Rettungs- und Katastrophenhilfe-Organisationen künftig einen Rechtsanspruch auf Entgeltfortzahlung haben, wenn sie während ihrer Arbeitszeit bei Katastrophen oder anderen Großschadensereignissen im Einsatz sind. Gleichzeitig winkt Unternehmen, die Arbeitnehmer\_innen für Hilfeinsätze abstellen, ein Bonus von 200€ pro Tag. Diese Mittel sollen aus dem Katastrophenfonds kommen und vom Bund bereitgestellt werden. Allerdings muss die Dienstfreistellung zuvor mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Das heißt, dieser kann eine Freistellung auch verwehren. Dem entgegen steht §9 der Durchführungsverordnung zum Tiroler Landes-Feuerwehrgesetz 2001, wonach jedes aktive Mitglied sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung einzufinden hat.

2. Die Erstellung eines **Feuerwehrbedarfplanes** für das Land Tirol inklusive der Landeshauptstadt Innsbruck: Die maßgeblichen Eckpunkte sollen die Hilfeleistungsfrist und ein effizienter, überregionaler und wirtschaftlicher Einsatz der Gerätschaften sein.
3. Die **Wahl der Organe** der Freiwilligen Feuerwehr §4 LFG 2001 und Bildung von Freiwilligen Feuerwehren §2 LFG 2001 muss auf ein zeitgemäßes System umgestellt werden: Die „Wählbarkeit zum Gemeinderat“ als Voraussetzung gestrichen und die Bezeichnung „Gemeindebewohner“ gemäß §2 Abs. 3 LFG 2001 auf „in der Gemeinde aufhältige Menschen“ (Bewohner wie Beschäftigte) ersetzt werden.

Die Anträge wurden im zuständigen Ausschuss ausgesetzt. Es würde ohnedies bereits an einer Novellierung des Gesetzes gearbeitet werden. Dies wurde uns auch im Rahmen eines konstruktiven Treffens im Dezember 2018 mit Landesfeuerwehrkommandant Peter Hölzl und Landesfeuerwehrinspektor Alfons

Gruber so bestätigt. Mittlerweile ist ein Jahr vergangen und unsere Anträge wurden, ob der sogenannten „Jahresfrist“, erneut im Ausschuss behandelt. Mit demselben Ergebnis: „Die weitere Aussetzung des Antrages bis zur Novellierung des Landes-Feuerwehrgesetzes wird einstimmig beschlossen.“ Die Tiroler Feuerwehren müssen damit weiter auf Rechtssicherheit warten, mancherorts gesetzwidrige Zustände werden weiter fortgeschrieben.

Bereits am 10.9.2012 gab es zu diesem Thema eine Anfragebeantwortung vom damals zuständigen Regierungsmitglied Anton Steixner, worin einer Änderung in mehrfacher Hinsicht Skepsis entgegengebracht wurde. So wurde auf die Notwendigkeit der „Wählbarkeit zum Gemeinderat“ und zum „Wohnsitzerfordernis“ bestanden und hingewiesen. Es sei erforderlich, dass der Kommandant aus der Gemeinde kommt und die Stärke einer Feuerwehr sei eben jene, dass sich ihre Mitglieder aus Bewohner\_innen der Gemeinde zusammensetzen.

Es ist hinlänglich bekannt, dass es mittlerweile Kommandanten gibt, die ihren Wohnort in eine andere Gemeinde verlegt haben und dass viele aktive Mitglieder einer Feuerwehr ihren Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde haben. Eine Gemeinde muss eine nach dem Gesetz leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Freiwillige Feuerwehr bilden. So kann es für die Bürgermeister\_innen nur recht und gut sein, wenn es noch Menschen gibt, die sich freiwillig und ehrenamtlich in den Dienst der Feuerwehr stellen. Insbesondere jene die für Führungsfunktionen und damit verbundener besonderer Verantwortung zur Verfügung stehen. Da darf die „Wählbarkeit zum Gemeinderat“ für Führungsorgane oder das „Wohnsitzerfordernis“ für eine Mitgliedschaft für den Verbleib in Führungsfunktionen bzw. für eine große Mannschaftsstärke einer Freiwilligen Feuerwehr kein Hindernis darstellen.

### **Der unterfertigende Abgeordnete stellt daher folgende Fragen:**

- 1. Seit wann genau wird an der Novellierung des Tiroler Landes-Feuerwehrgesetzes (LFG) 2001 gearbeitet?**

2. **Wie viele Arbeitsgruppen gibt es, die an einer Novellierung des LFG 2001, arbeiten? (aufgeschlüsselt auf das Land Tirol und andere Gremien)**
3. **Aus wievielen und aus welchen Personen setzen sich die, von Landesfeuerwehrinspektor Alfons Gruber bezeichneten Arbeitsgruppen, die an einer Novellierung des LFG 2001 arbeiten, zusammen?**
  - 3.1. **Wie viele Personen in den Arbeitsgruppen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst?**
4. **Wie oft tagen die Arbeitsgruppen?**
5. **Wie viele tatsächliche Arbeitssitzungen hat es bisher gegeben?**
6. **Welche Zwischenergebnisse können die Arbeitsgruppen bis zum heutigen Tag vorlegen?**
7. **Bis wann wird ein Erstentwurf über eine Novelle vorliegen, der zumindest für Bürgermeister, Feuerwehrorgane die im §4 Abs. 2+3 LFG 2001 angeführt sind und für aktive Mitglieder hinsichtlich ihrer Pflicht nach §9 Abs. 1 lit. a der Durchführungsverordnung Rechtssicherheit herstellt und nicht den derzeitigen Zustand fortschreibt?**
8. **Warum liegt bis dato noch kein Ergebnis vor, das mancherorts gesetzwidrige Zustände beseitigen würde?**
9. **Erfüllen derzeit in Tirol alle im §4 Abs. 2+3 LFG 2001 angeführten Organe die notwendigen Voraussetzungen zu ihrer Bestellung?**
  - 9.1. **Wenn nein, bei wie vielen freiwilligen Feuerwehren in Tirol wäre dann lt. Dem derzeitigen Gesetz Handlungsbedarf?**
10. **In wievielen Fällen müssten Bürgermeister\_innen gemäß §4 Abs. 5 des LFG 2001 die Bestätigung von Kommandant\_innen und deren Stellvertreter\_innen versagen, weil sich die Voraussetzungen nach §4 Abs. 2 LFG 2001 geändert haben?**

**11. Was raten Sie konkret einem nach §4 Abs. 2+3 LFG 2001 bestellten Organ einer freiwilligen Feuerwehr, wenn er/sie Ihnen mitteilt, er/sie müsse, um den Bestimmungen des Landesfeuerwehrgesetzes zu entsprechen, seine/ihre Funktion zurücklegen, weil er/sie seinen/ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt?**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Kufner', written in a cursive style.

Innsbruck, am 14. November 2019